

**Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
des Besucherbergwerks „Alvenslebenstollen“ in Burglahr
(Gebührensatzung „Alvenslebenstollen“)
vom 26. März 2026**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld betreibt das Besucherbergwerk „Alvenslebenstollen“ (nachfolgend „Alvenslebenstollen“ genannt) in Burglahr als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Tourismusförderung. Für die Benutzung des „Alvenslebenstollens“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. In den Benutzungsgebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Führungen im „Alvenslebenstollen“ während der allgemeinen Öffnungszeiten und für Führungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Teilnahme an einer Führung.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Führung für

• Erwachsene	6,00 €
• Schwerbehinderte (GdB ab 50 %), Inhaber der Ehrenamtskarte sowie Rentner	5,00 €
• Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche, Schüler und Studenten	4,00 €
- (2) Für den Besuch von Schulklassen und Gruppen aus Kindertagesstätten wird eine Gebühr von 3,00 € je Person erhoben.
- (3) Für Sonderführungen von Einzelpersonen oder Gruppen (von unter 10 Personen) durch die Dauerausstellung oder eine etwaige Sonderausstellung außerhalb der festgesetzten monatlichen Öffnungszeiten wird eine Führungsgebühr in Höhe von 60,00 € pauschal erhoben.
- (4) An Aktionstagen können gesonderte Eintrittspreise durch die Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt werden.
- (5) Von der Gebührenpflicht befreit werden können
 - Begleitpersonen von Menschen mit Beeinträchtigungen, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist,
 - repräsentative Veranstaltungen der Verbandsgemeinde (z. B. beim Tag des Denkmals),
 - Führungen im besonderen öffentlichen oder kulturellen Interesse.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung Gebührenbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer an einer Führung im „Alvenslebenstollen“ teilnimmt.
- (2) Bei Gruppen ist die jeweilige Gruppenleitung, die die Gruppe zur Führung angemeldet hat, Gebührenschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise, Beitreibung

- (1) Die Gebühren sind vor Beginn der Führung fällig und werden grundsätzlich vom beauftragten Personal der Verbandsgemeinde in bar kassiert.
- (2) Bei angemeldeten Gruppenführungen kann die Gebühr auch per Gebührenbescheid erhoben werden. In diesem Fall erfolgt die Begleichung per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse.
- (3) Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis, insbesondere der Nutzergruppen Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber der Ehrenamtskarte vorzulegen.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenbefreiung bzw. Rückerstattung besteht nicht, wenn
 - die Teilnahme aus Gründen entfällt, die die Besucherin/der Besucher zu vertreten hat oder
 - ein Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld über die Nutzung des Besucherbergwerks „Alvenslebenstollen“ in Burglahr (Benutzungssatzung „Alvenslebenstollen“) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
- (2) Bei Nichterscheinen des Gebührenpflichtigen oder Absage einer gebuchten Führung innerhalb von weniger als 24 Stunden vor dem gebuchten Führungstermin durch den Gebührenpflichtigen wird die vollständige Benutzungsgebühr fällig.
- (3) Bei Absage der Führung aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

§ 7 Schadenersatzbestimmungen

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder Dritte wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 26. März 2026

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister